



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Elektro Huber GmbH

Stand: 31.08.2026

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINER TEIL	3
§1	GELTUNGSBEREICH, KUNDENKREIS UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
§2	LEISTUNGSGEGENSTAND	3
§3	VERTRAGSSCHLUSS UND RANGFOLGE	4
§4	ANGEBOTE, PREISARTEN UND KOSTENVORANSCHLÄGE	5
§5	LEISTUNGSÄNDERUNGEN, NACHTRÄGE UND DOKUMENTATION.....	5
§6	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS	6
§7	AUSFÜHRUNGSFRISTEN, TERMINE UND BAUABLAUFSTÖRUNGEN.....	6
§8	EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN	7
§9	VERGÜTUNG, ABSCHLAGSZAHLUNGEN UND STUNDENSÄTZE.....	7
§10	FAHRTKOSTEN, RÜSTZEITEN, MATERIALBESCHAFFUNG UND SONSTIGE NEBENLEISTUNGEN	7
§11	ABNAHME.....	8
§12	HAFTUNG, BAUSTELLEN- UND BESTANDSRISIKEN	8
§13	UNBERECHTIGTE MÄNGELRÜGEN UND VERJÄHRUNG	9
§14	KUNDENEIGENES MATERIAL UND HAFTUNGSBEGRENZUNGEN.....	10
§15	MATERIALPREISÄNDERUNGEN UND PREISANPASSUNGSRECHT.....	10
§16	ENTSORGUNG, BAUSCHUTT UND ZUSATZVERGÜTUNG	12
§17	LEISTUNGSABGRENZUNG ZU FOLGEGERWERKEN	12
§18	DATENSCHUTZ, NETZWERKE, WLAN UND DRITTSOFTWARE	12
§19	EIGENTUMSVORBEHALT	13
§20	STORNIERUNG UND SCHADENSPAUSCHALE	13
§21	LEISTUNGSSTÖRUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG UND ZURÜCKBEHALTUNG	13
§22	HÖHERE GEWALT.....	14
§23	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
B.	BESONDERER TEIL	15
I.	PHOTOVOLTAIKANLAGEN UND WALLBOXEN	15

§24	LEISTUNGSGEGENSTAND.....	15
§25	STATIK- UND GEBÄUDEVERANTWORTUNG DES KUNDEN.....	15
§26	ERTRAGSPROGNOSEN, WIRTSCHAFTLICHKEIT UND HAFTUNGSBEGRENZUNG.....	16
§27	NETZBETREIBER, ANMELDUNG UND VERANTWORTUNGSABGRENZUNG.....	16
II.	SMART-HOME-SYSTEME UND VERNETZTE INSTALLATIONEN	16
§28	LEISTUNGSGEGENSTAND.....	16
§29	DRITTANBIETER-SYSTEME, UPDATES UND HERSTELLERÄNDERUNGEN.....	16
§30	KEINE GEWÄHR FÜR DAUERHAFT KOMPATIBILITÄT UND FREMDSOFTWARE.....	17
§31	DATENSICHERHEIT, ZUGANGS- UND ACCOUNTVERANTWORTUNG DES KUNDEN	17

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Elektro Huber GmbH

Bahnhofstraße 42
31628 Landesbergen

AGB-Stand: 31.08.2026

A. Allgemeiner Teil

§1 Geltungsbereich, Kundenkreis und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Elektro Huber GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) über Beratung, Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Störungsbeseitigung/Notdiensteinsätze sowie sonstige elektrotechnische Leistungen einschließlich Photovoltaikanlagen, Smart-Home-Lösungen, Wallboxen und dem Verkauf von Material. Sie gelten auch für alle zukünftigen Aufträge zwischen den Parteien.
- 1.2 Auftraggeber können Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (B2C) oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB (B2B) sein, insbesondere Privatkunden, Bauträger, Gewerbekunden und Industrieunternehmen. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer oder Verbraucher gelten, ist dies jeweils gesondert kenntlich gemacht.
- 1.3 „Werkleistungen“ sind Leistungen, bei denen ein bestimmter Erfolg geschuldet ist (insbesondere Elektroinstallationen, PV-Anlagen, Smart-Home-Installationen, Wallboxen, sonstige Installations- und Montagearbeiten). „Dienstleistungen“ sind tätigkeitsbezogene Leistungen ohne Erfolgsversprechen (insbesondere Störungsbeseitigung/Notdiensteinsätze sowie sonstige Serviceeinsätze).
- 1.4 Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen erbringt oder Zahlungen entgegennimmt.

§2 Leistungsgegenstand und Notdienst

2.1 Der Auftragnehmer erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- Elektroinstallationen in Neubau, Altbau und bei Sanierungen,
- Planung und Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich Einspeise- und Anschlussarbeiten,
- Planung und Umsetzung von Smart-Home-Lösungen (insbesondere KNX, Gira One, Busch-Jäger Free@Home, 1Home),

- Lieferung und Montage von Wallboxen,
- Störungsbeseitigung und Notdiensteinsätze,
- Materialverkauf, auch ohne weitere Montageleistungen.

2.2 Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot und/oder der Auftragsbestätigung. Bei Notdiensten und bei Soforteinsätzen ergibt er sich ergänzend aus dem tatsächlichen Leistungsabruf vor Ort.

2.3 Für Notdiensteinsätze montags bis freitags vor 7:00 Uhr sowie ab 16:00 Uhr und für Einsätze an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird eine Notdienstpauschale in Höhe von 300,00 € je Einsatz berechnet.

Zusätzlich werden auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz folgende Zuschläge erhoben: montags bis freitags zwischen 16:00 und 20:00 Uhr 50 %, zwischen 20:00 und 7:00 Uhr 100 %, samstags 100 % sowie sonntags und an gesetzlichen Feiertagen 150 %.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Notdienstpauschale von 300,00 € vor Beginn der Arbeiten vor Ort in bar oder per EC-/Debitkarte zu verlangen und die Aufnahme der Arbeiten bis zur vollständigen Zahlung der Pauschale zu verweigern.

§3 Vertragsschluss und Rangfolge

3.1 Der Vertragsschluss erfolgt regelmäßig nach folgendem Ablauf:

- Erstkontakt (Kontaktformular, E-Mail oder Telefon),
- Besichtigungstermin vor Ort
- Erstellung und Übersendung eines Angebots,
- Auftragserteilung durch Annahme des Angebots (mündlich oder in Textform).
- Der Vertrag kommt spätestens mit Beginn der Ausführungshandlungen zustande.

3.2 Insbesondere bei Störungen, Reparaturen und Notfällen kommt der Vertrag regelmäßig durch mündliche oder telefonische Beauftragung zustande; in diesen Fällen gelten die jeweils aktuellen Stundensätze, Fahrtkosten und Materialpreise gemäß den Preisangaben des Auftragnehmers, als vereinbart.

3.3 Widersprechen sich die Vertragsgrundlagen, gilt folgende Rangfolge:

- (a) Individualvereinbarungen,
- (b) Einzelvertrag/Auftragsbestätigung,
- (c) Angebot,
- (d) diese AGB
- (e) gesetzliche Bestimmungen.

3.4 Besichtigungstermine dienen der Bedarfsermittlung und Angebotskalkulation und begründen weder eine Prüfpflicht zur Statik noch zur Eignung der vorhandenen Bausubstanz, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

- 3.5 Besichtigungstermine erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Bei Großaufträgen sowie bei Besichtigungen, Planungen oder Angebotskalkulationen, die mit einem erheblichen Zeit-, Prüfungs- oder sonstigen Aufwand verbunden sind, kann hierfür nach vorheriger Vereinbarung eine angemessene Vergütung berechnet werden. Ob und in welcher Höhe eine Vergütung anfällt, wird im jeweiligen Einzelfall vor Durchführung der betreffenden Leistung mit dem Kunden vereinbart.

§4 Angebote, Preisarten und Kostenvoranschläge

- 4.1 Angebote des Auftragnehmers erfolgen als Kostenschätzung oder Festpreisangebot.
- 4.2 Bei Angeboten als Kostenschätzung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand: Material nach Verbrauch, Arbeitszeit nach den jeweils vereinbarten Stunden- bzw. Programmiersätzen. Die Kostenschätzung ist keine verbindliche Preisobergrenze - erhebliche Überschreitungen werden dem Auftraggeber angezeigt.
- 4.3 Arbeitsleistungen werden – sofern nicht abweichend vereinbart - nach den folgenden Stundensätzen abgerechnet:
- Helfer: 68,50 € / Stunde
 - Monteur / Geselle: 73,50 € / Stunde
 - Altgeselle: 83,50 € / Stunde
 - Meister: 93,50 € / Stunde
 - Programmierleistungen: 125,00 € / Stunde

Die Zuordnung der eingesetzten Mitarbeiter erfolgt nach deren Qualifikation und dem jeweiligen Leistungsbedarf.

- 4.4 Festpreisangebote, insbesondere bei Neubauten und Bauträgerprojekten, werden im Angebot ausdrücklich als Festpreis ausgewiesen.
- 4.5 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich Preise zuzüglich etwaiger Nebenkosten (insbesondere Fahrtkosten, Rüstzeiten, Entsorgungskosten).

§5 Leistungsänderungen, Nachträge und Dokumentation

- 5.1 Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss (insbesondere zusätzliche Steckdosen, Leitungen, Umplanungen während der Bauphase) gelten als Nachträge und werden gesondert vergütet.
- 5.2 Nachträge werden nach den vereinbarten oder, sofern nicht ausdrücklich festgelegt, nach den aktuellen Stundensätzen und Materialpreisen abgerechnet. Etwaige Pauschalen gelten für die ursprüngliche Leistung und nicht für Zusatzleistungen.
- 5.3 Leistungsänderungen und Nachträge führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfristen und Terminpläne, soweit der zusätzliche Aufwand dies erfordert.

§6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber hat sämtliche für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere:

- Zugang zur Baustelle bzw. zum Gebäude,
- Bereitstellung von Strom, Wasser und einer Toilettenmöglichkeit,
- Bereitstellung eines Internet-/WLAN-Zugangs, soweit für Smart-Home- oder PV-Systeme erforderlich,
- Bereitstellung erforderlicher Unterlagen und Informationen, insbesondere Grundrisse, Leitungspläne, Bauunterlagen sowie Angaben zu tragenden Wänden und vorhandenen Leitungen.

6.2 Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit von Eingriffen in Gebäude, Grundstücke und Anlagen verantwortlich (z.B. erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen von Eigentümern oder Vermietern). Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen.

6.3 Verzögern sich vom Auftraggeber oder von Dritten auszuführende Vorarbeiten oder Vorgewerke und wird der Auftragnehmer hierüber nicht rechtzeitig informiert, sodass eine vereinbarte Anfahrt oder Leistungserbringung nicht oder nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten, insbesondere für eine vergebliche Anfahrt sowie zusätzlichen Personal- und Zeitaufwand.

6.4 Unterlässt der Auftraggeber Mitwirkungspflichten oder erbringt er sie verspätet, verschieben sich Fristen und Termine um den Zeitraum der Unterlassung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Hierdurch entstehende Mehrkosten (z.B. vergebliche Anfahrten, Wartezeiten, zusätzliche Rüstzeiten) sind vom Auftraggeber zu vergüten.

§7 Ausführungsfristen, Termine und Bauablaufstörungen

7.1 Termine und Ausführungsfristen werden grundsätzlich telefonisch oder in Textform abgestimmt. Es werden regelmäßig keine verbindlichen Fertigstellungstermine geschuldet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

7.2 Soweit verbindliche Termine vereinbart sind, stehen diese unter dem Vorbehalt:

- rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Material und Komponenten,
- ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers,
- ordnungsgemäßer Vorleistungen anderer Gewerke,
- ausbleibender höherer Gewalt und unvorhersehbarer Baustellenverzögerungen.

7.3 Verzögerungen aufgrund von Lieferproblemen, höherer Gewalt, Fremdgewerken, fehlender Mitwirkung des Auftraggebers, Nachträgen oder sonstigen

Baustellenverzögerungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfristen.

7.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über absehbare wesentliche Verzögerungen der Ausführung, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§8 Einsatz von Subunternehmern

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen.

§9 Vergütung, Abschlagszahlungen und Stundensätze

9.1 Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung und/oder der zugrunde liegenden Preisliste. Hierzu können Festpreise, nach Aufwand abgerechnete Leistungen sowie Kombinationen aus beidem gehören.

9.2 Für PV-Anlagen werden regelmäßig Abschlagszahlungen vereinbart: 50 % bei Auftragserteilung und 50 % nach Abnahme durch den Betrieb.

9.3 Bei sonstigen Projekten können Abschlagsrechnungen nach Baufortschritt gestellt werden. Diese sind jeweils nach Rechnungsstellung fällig.

9.4 Für Notdienst-/Soforteinsätze, Störungsbeseitigungen und sonstige nach Aufwand abzurechnende Leistungen gelten die jeweils aktuellen Stundensätze des Auftragnehmers für Monteure, Programmierer und Auszubildende sowie die angegebenen Fahrtkosten- und Materialpreise.

9.5 Ausbildungsleistungen sind vergütungspflichtig. Für Auszubildende gelten gesonderte Stundensätze; derzeit:

- 1. Lehrjahr: 37,50 €
- 2. Lehrjahr: 43,50 €
- 3. Lehrjahr: 47,50 €.

9.6 Zahlungen sind innerhalb der im Angebot oder der Rechnung genannten Frist zu leisten - mangels abweichender Vereinbarung spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang.

§10 Fahrtkosten, Rüstzeiten, Materialbeschaffung und sonstige Nebenleistungen

10.1 Vergütungspflichtig sind neben den eigentlichen Montage- und Installationszeiten insbesondere:

- An- und Abfahrten,

- Be- und Entladen,
- Materialbeschaffung, einschließlich Fahrzeiten zu Lieferanten und Lagerarbeiten,
- Vor- und Nachbereitung (Rüst- und Abrüstzeiten), technische Planung im Rahmen des Auftrags, Baustellen- und Koordinationsbesprechungen.

10.2 Fahrkosten werden nach der jeweils geltenden Kilometerpauschale und zusätzlich nach Arbeitszeit berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

10.3 Die vorgenannten Nebenleistungen gelten auch dann als vergütungspflichtig, wenn sie aus Gründen erforderlich werden, die nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen (z.B. unklare oder fehlende Angaben des Auftraggebers, zusätzliche Beschaffungsfahrten aufgrund kurzfristiger Wünsche des Auftraggebers).

10.4 Die Aufwendungen werden nach den jeweils vereinbarten Stundensätzen abgerechnet.

§11 Abnahme

11.1 Werkleistungen gelten als abnahmepflichtig. Nach Fertigstellung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft mit; der Auftraggeber hat die Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären.

11.2 Die Abnahme kann ausdrücklich (z.B. durch unterschriebenes Protokoll), konkludent (z.B. durch Inbetriebnahme oder Nutzung der Anlage) oder fiktiv (§ 640 BGB) erfolgen.

11.3 Es können Teilabnahmen für in sich funktionsfähige Abschnitte vereinbart werden. Mit der Teilabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist für den jeweiligen Teilbereich.

11.4 Die Inbetriebnahme einer Anlage oder eines in sich funktionsfähigen Anlagenteils (z.B. PV-Anlage, Wallbox, Smart-Home-System) durch den Auftraggeber gilt als Abnahme, sofern keine wesentlichen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist gerügt werden.

11.5 „Inbetriebnahme“ im Sinne dieser AGB ist jeder erstmalige oder erneute Übergang des Werks bzw. eines in sich funktionsfähigen Werkteils aus dem ausschließlichen Verantwortungsbereich des Auftragnehmers in den bestimmungsgemäßen technischen Betrieb im Verantwortungsbereich des Auftraggebers insbesondere:

- das Zuschalten von Spannungsversorgung oder Medien,
- das Aufschalten auf das Gebäude- bzw. Kundennetz (z.B. Stromnetz, Datennetz, Bus-Systeme) und
- die Nutzung im Echtbetrieb zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck durch den Auftraggeber oder von ihm eingesetzte Dritte.

§12 Haftung, Baustellen- und Bestandsrisiken

12.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- 12.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Kardinalpflichten bezeichnen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 12.3 Keine Haftung besteht für Schäden, die auf unbekannte oder nicht erkennbare Gegebenheiten der Bausubstanz zurückzuführen sind, insbesondere auf: verdeckte Leitungen, unbekannte Kabel oder Rohre, verdeckte Gebäudemängel, statische Probleme oder sonstige Bestandsrisiken, soweit sie trotz üblicher und vereinbarter Prüfungen bzw. Pläne nicht erkennbar waren oder der Auftraggeber seiner Hinweispflicht nicht nachgekommen ist.
- 12.4 Bei Kernbohrungen und vergleichbaren Eingriffen haftet der Auftragnehmer nicht für materialbedingte Ausbrüche, Durchbrüche oder Folgeschäden, die auf unbekannte Bausubstanz oder vom Auftraggeber nicht offengelegte Besonderheiten zurückgehen.
- 12.5 Bei Photovoltaikanlagen haftet der Auftragnehmer nicht für statische Mängel des Gebäudes, der Dachkonstruktion oder sonstige bauliche Mängel, die außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen.

§13 Unberechtigte Mängelrügen und Verjährung

- 13.1 Meldet der Auftraggeber einen vermeintlichen Mangel und stellt sich bei der Überprüfung vor Ort heraus, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, sondern ein Bedienfehler, ein Eigenverschulden des Auftraggebers oder ein Fremdeingriff (z.B. Eingriffe anderer Gewerke oder Anpassungen durch den Auftraggeber), sind die für Anfahrt, Arbeitszeit und verwendetes Material angefallenen Kosten nach den jeweils gültigen Sätzen zu vergüten.
- 13.2 Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des §14 BGB, verjähren Mängelansprüche innerhalb von 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
- 13.3 Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für Ansprüche:
- wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz
 - wegen arglistiger Täuschung sowie aus übernommenen Garantien,
 - bei einem Bauwerk und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

In diesen Fällen gelten für Unternehmer die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§14 Kundeneigenes Material und Haftungsbegrenzungen

- 14.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber beigestelltes Material zu verarbeiten. Eine Verarbeitung erfolgt nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 14.2 Für beigestelltes Material übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung und keine Garantie; insbesondere haftet er nicht für Mängel des Materials, für dessen Eignung oder für Folgeschäden, die aus der Verwendung dieses Materials resultieren.
- 14.3 Etwaige Mängelansprüche des Auftraggebers bleiben auf die ordnungsgemäße Verarbeitung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung beschränkt. Weitergehende Ansprüche wegen Materialfehlern des vom Auftraggeber gelieferten Materials sind ausgeschlossen.

§15 Materialpreisänderungen und Preisanpassungsrecht

- 15.1 Dieses Preisanpassungsrecht betrifft ausschließlich Material- und Rohstoffkosten (insbesondere Leitungen/Kabel, Schalt- und Verteilersysteme, PV-Module, Wechselrichter, Montagesysteme, Wallboxen, Smart-Home-Komponenten und sonstige elektrotechnische Komponenten), die bei Vertragsschluss noch nicht verbindlich beschafft waren und deren Preisentwicklung der Auftragnehmer nicht beeinflussen kann. Bei ausdrücklich als Festpreis vereinbarten Angeboten findet diese Preisanpassungsklausel keine Anwendung. Lohn- und Gemeinkosten bleiben unberührt.
- 15.2 Ändern sich nach Vertragsschluss, aber vor Ausführung der Leistung, die Beschaffungskosten für diese Komponenten wesentlich, kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung anteilig anpassen.
Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn
 - (a) sich der Einkaufspreis einer einzelnen wesentlichen Materialgruppe um mindestens 5 % verändert oder
 - (b) die Gesamtheit der relevanten Materialgruppen sich um mindestens 8 % der ursprünglich kalkulierten Materialkosten des betroffenen Auftrags verändert.
- 15.3 Die Anpassung erfolgt streng kostenorientiert:
 - (a) Grundlage ist die beim Angebot zugrunde gelegte Materialkalkulation des konkreten Auftrags.
 - (b) Erhöhen sich die Beschaffungskosten, darf nur der Vergütungsanteil angepasst werden, der auf die betroffenen Materialanteile entfällt; Gewinnmargen werden dadurch nicht erhöht.

- (c) Sinken die Beschaffungskosten, ist die Vergütung in entsprechendem Umfang zu senken. Kostensenkungen sind in derselben Systematik zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen.
- 15.4 Eine Anpassung nach dieser Klausel kommt nur für Leistungen in Betracht, die nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss vollständig erbracht werden und für die das betroffene Material bei Eintritt der Kostenänderung noch nicht verbindlich bestellt war. Für bereits vollständig ausgeführte Leistungen oder bereits beschafftes Material besteht kein Anpassungsrecht.
- 15.5 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber eine beabsichtigte Preisanpassung in Textform mit. Die Mitteilung enthält mindestens:
- (a) die betroffenen Materialgruppen,
 - (b) die jeweilige prozentuale Kostenänderung,
 - (c) den resultierenden Mehr- oder Minderbetrag in Euro und
 - (d) eine nachvollziehbare Berechnung (z.B. unter Bezugnahme auf Lieferantenangebote, Preislisten oder Indizes).
- Auf Verlangen legt der Auftragnehmer geeignete Nachweise vor.
- 15.6 Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung wirksam. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist in Textform, gilt die Anpassung als genehmigt. Widerspricht er fristgerecht, verhandeln die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Anpassung von Preisen, Fristen und ggf. Leistungsumfang - bis dahin werden bereits erbrachte Leistungen zu den bisherigen Preisen abgerechnet. Der Auftragnehmer darf die von der Anpassung betroffenen Leistungen bis zur Klärung angemessen reduzieren oder aussetzen.
- 15.7 Übersteigt die Summe der Anpassungen nach dieser Klausel eine Erhöhung von 10 % des für den betroffenen Auftrag vereinbarten Gesamtpreises, kann der Auftraggeber den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform kündigen. Bereits erbrachte Leistungen und nicht stornierbare, nachweislich eingegangene Verpflichtungen (insbesondere für bestelltes Material) sind zu den ursprünglichen Preisen zu vergüten. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 15.8 Gegenüber Verbrauchern gilt ergänzend:
- (a) Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit und solange die in Ziffer 15.1 genannten Kostenfaktoren nachweislich gestiegen sind; Kostensenkungen sind entsprechend weiterzugeben.
 - (b) Der Auftragnehmer informiert den Verbraucher in klarer und verständlicher Form über Anlass, Umfang und Berechnung der Anpassung.
 - (c) Übersteigt die Preiserhöhung 5 % des vereinbarten Gesamtpreises, kann der Verbraucher den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages kostenfrei in Textform kündigen oder hiervon zurücktreten; bereits erbrachte Leistungen werden zu den ursprünglich vereinbarten Preisen abgerechnet.

§16 Entsorgung, Bauschutt und Zusatzvergütung

- 16.1 Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten geeignete Entsorgungsmöglichkeiten (z.B. Container) zur Verfügung oder übernimmt die Entsorgung selbst.
- 16.2 Soweit der Auftragnehmer die Entsorgung übernimmt, ist diese gesondert zu vergüten. Vergütungspflichtig sind insbesondere:
- Entsorgungsgebühren der Deponie/Entsorger,
 - Transport- und Fahrzeiten,
 - Arbeitszeiten für Sortierung, Verladung und Entsorgung.
- 16.3 Entsorgungsleistungen werden gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

§17 Leistungsabgrenzung zu Folgegewerken

- 17.1 Nicht geschuldet sind insbesondere Verputzarbeiten, Malerarbeiten, das Schließen von Schlitten und die vollständige Wiederherstellung von Wand-, Boden- oder Deckenoberflächen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 17.2 Etwaige Folgearbeiten nach Installationen (z.B. nach Schlitz- und Bohrarbeiten) sind vom Auftraggeber durch geeignete Fachunternehmen zu veranlassen und zu vergüten.
- 17.3 Gesetzliche Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt; hiervon umfasst ist auch die Pflicht des Auftragnehmers, bei von ihm zu vertretenden Mängeln notwendige Begleitmaßnahmen im Rahmen der Nacherfüllung zu erbringen.

§18 Datenschutz, Netzwerke, WLAN und Drittsoftware

- 18.1 Für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Smart-Home- und PV-Systemen kann der Zugriff auf das vom Auftraggeber bereitgestellte Netzwerk bzw. WLAN erforderlich sein. Der Auftraggeber stellt die hierfür erforderlichen Zugänge zur Verfügung und haftet für deren Rechtmäßigkeit.
- 18.2 Der Auftragnehmer nutzt Zugänge ausschließlich zur Erbringung der vertraglichen Leistungen. Eine dauerhafte Überwachung oder Administration des Netzwerks des Auftraggebers ist ohne gesonderten Vertrag nicht geschuldet.
- 18.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Netzwerkprobleme, Störungen des Routers, Switches, Access-Points oder sonstiger Hardware des Auftraggebers sowie für App-Downloads oder Drittanbieter-Software, die außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen.
- 18.4 Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für die Verwaltung von Accounts, Passwörtern, Zugängen und sicherheitsrelevanten Einstellungen seiner Systeme.

§19 Eigentumsvorbehalt

- 19.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten beweglichen Sachen (insbesondere Materialien, Komponenten, Geräte, Anlagenbestandteile) bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung aus dem jeweiligen Vertrag vor.
- 19.2 Soweit gelieferte Sachen wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes werden, behält sich der Auftragnehmer – soweit rechtlich möglich – das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der auf diese Sachen entfallenden Vergütung vor.
- 19.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des §14 BGB, gilt ergänzend:
- Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen darüber hinaus bis zum Ausgleich sämtlicher gegenwärtiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
 - Der Auftraggeber ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern oder zu verarbeiten. Er tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware sicherungshalber an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
 - Der Auftraggeber bleibt zum Einzug der abgetretenen Forderungen solange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer ordnungsgemäß nachkommt und kein Zahlungsverzug eintritt.
- 19.4 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- 19.5 Gegenüber Verbrauchern im Sinne des §13 BGB gelten ausschließlich die Regelungen der Ziffern 19.1 und 19.2.

§20 Stornierung und Schadenspauschale

- 20.1 Vereinbarte Ausführungs-, Montage- oder Servicetermine sind verbindlich. Eine Absage oder Verschiebung durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen.
- 20.2 Nimmt der Auftraggeber einen vereinbarten Termin nicht wahr oder kann die Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, hat der Auftraggeber sämtliche hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere Anfahrtskosten, Personal- und Vorhaltekosten, Kosten für Subunternehmer sowie sonstige vergeblich aufgewendete Aufwendungen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§21 Leistungsstörungen, Zahlungsverzug und Zurückbehaltung

- 21.1 Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen und ggf. eine gesetzliche Verzugspauschale zu verlangen sowie weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.
- 21.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu.
- 21.3 Gegenüber Verbrauchern bleibt das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung auch dann unberührt, wenn der Gegenanspruch auf einer mangelhaften Leistung der Anbieterin aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- §22 Höhere Gewalt
- 22.1 Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind äußere, von keiner Partei zu vertretende Ereignisse, die bei Vertragsschluss weder vorhersehbar waren noch mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand beherrschbar sind und die die vertragsgemäße Leistungserbringung ganz oder teilweise vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Hierzu zählen insbesondere:
- Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Sturm, Unwetter),
 - Pandemien und Epidemien sowie damit zusammenhängende behördlich angeordnete Maßnahmen,
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terrorakte, Aufruhr oder vergleichbare Ereignisse,
 - flächendeckende Ausfälle von Strom-, Telekommunikations- oder sonstiger kritischer Infrastruktur,
 - Brand, Explosion, Sabotage, Cyberangriffe auf für die Leistungserbringung wesentliche Infrastruktur,
 - erhebliche Störungen von Lieferketten (z.B. Materialknappheit, Transportblockaden), soweit sie nicht aus der Sphäre der betroffenen Partei herrühren,
 - sonstige, vergleichbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen.
- 22.2 Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, so ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Beeinträchtigung von ihren Leistungs-, Mitwirkungs- und Terminverpflichtungen befreit. Vereinbarte Ausführungsfristen, Fertigstellungs- und Abnahmetermine verlängern sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 22.3 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt, die Art und – soweit absehbar – die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt in Textform zu informieren und ihr nach Wegfall des Ereignisses unverzüglich dessen Ende mitzuteilen. Sie hat im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu begrenzen.
- 22.4 Dauert die Beeinträchtigung durch höhere Gewalt länger als 60 Kalendertage ununterbrochen an, sind beide Parteien berechtigt, den vom Ereignis betroffenen Teil des Vertrages aus wichtigem Grund mit einer Frist von 14 Tagen in Textform zu

kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind nach den vertraglichen Vereinbarungen abzurechnen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, soweit ihnen nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.
- 23.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 23.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

B. Besonderer Teil

I. Photovoltaikanlagen und Wallboxen

§24 Leistungsgegenstand

- 24.1 Photovoltaikanlagen und Wallboxen werden als schlüsselfertige Leistungen bis zur betriebsbereiten Inbetriebnahme geliefert und montiert. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
- 24.2 Die Unterstützung bei erforderlichen Anzeigen/Registrierungen (z.B. Netzbetreiber, Marktstammdatenregister) erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung. Die Verantwortung für behördliche Entscheidungen und Fristen liegt nicht beim Auftragnehmer.

§25 Statik- und Gebäudeverantwortung des Kunden

- 25.1 Der Auftraggeber ist für die Statik, Tragfähigkeit und Schneelastfähigkeit des Daches verantwortlich. Der Auftragnehmer prüft diese Voraussetzungen nur bei gesonderter Vereinbarung.

25.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf statische Mängel des Gebäudes oder der Dachkonstruktion zurückzuführen sind.

§26 Ertragsprognosen, Wirtschaftlichkeit und Haftungsbegrenzung

26.1 Angaben zu Ertrag, Amortisationszeiten und Einsparpotenzialen sind, sofern nicht ausdrücklich als Garantie bezeichnet, unverbindliche Prognosen und begründen keine Beschaffenheitsgarantie.

26.2 Eine bestimmte wirtschaftliche Entwicklung oder Rentabilität kann nicht garantiert werden. Witterungsbedingte Ertragsschwankungen und Änderungen von Einspeisevergütungen liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers.

§27 Netzbetreiber, Anmeldung und Verantwortungsabgrenzung

27.1 Der Auftragnehmer übernimmt – soweit vereinbart – die technische Anmeldung bei dem zuständigen Netzbetreiber. Er haftet nicht für Verzögerungen oder Ablehnungen durch den Netzbetreiber.

27.2 Verzögerungen bei der Inbetriebnahme, die auf Entscheidungen des Netzbetreibers beruhen, liegen nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

II. Smart-Home-Systeme und vernetzte Installationen

§28 Leistungsgegenstand

28.1 Der Auftragnehmer installiert und programmiert Smart-Home-Systeme (insbesondere KNX, Gira One, Busch-Jäger Free@Home, 1Home) entsprechend dem jeweiligen Angebot.

28.2 Die geschuldete Leistung umfasst die fachgerechte Installation, Parametrierung und Inbetriebnahme der Systeme, nicht jedoch eine dauerhafte Betriebsführung oder Systemüberwachung, sofern nicht gesondert vereinbart.

§29 Drittanbieter-Systeme, Updates und Herstelleränderungen

29.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Funktionsänderungen, Produktabkündigungen oder Updates von Drittanbietern (Hersteller von Komponenten, Apps, Cloud-Diensten), die nach der Installation erfolgen und außerhalb seines Einflussbereichs liegen.

- 29.2 Eine Garantie dauerhafter Kompatibilität zu zukünftigen Geräten, Firmware-Versionen oder Apps wird ausdrücklich nicht übernommen.
- §30 Keine Gewähr für dauerhafte Kompatibilität und Fremdsoftware
- 30.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Störungen, die durch Fremdsoftware, nicht freigegebene Apps oder eigenständige Änderungen der Systeme durch den Auftraggeber oder Dritte ausgelöst werden.
- 30.2 Anpassungen an neue Herstellerstände oder Drittsoftware können als Zusatzleistungen nach Aufwand vereinbart werden.
- §31 Datensicherheit, Zugangs- und Accountverantwortung des Kunden
- 31.1 Der Auftraggeber ist für die Verwaltung von Zugängen, Accounts und Passwörtern sowie für angemessene Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Router-/WLAN-Sicherheit) verantwortlich.